

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Blankenese** in Hamburg-Sülldorf.

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Blankenese hat am 28.04.2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes Blankenese der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Blankenese und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistungen. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

4. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 369) m.W.v. 30.12.2025 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl.EKD S. 334, 2010 S 296), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 157, 158) geändert worden ist und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

6. Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte in Rasenlage 25 Jahre	
a) für Särge bis 120 cm Länge	639,00 €
b) für Särge über 120 cm Länge	1.700,00 €
2. Wahlgrabstätte für Sargbeisetzungen 25 Jahre je Grabbreite	1.060,50 €
3. Wahlgrabstätte für Sargbeisetzungen in Rasenlage 25 Jahre je Grabbreite	1.700,00 €

4. Wahlgrabstätte für Sargbeisetzungen in Staudenlage 25 Jahre je Grabbreite	2.112,50 €
5. Urnenwahlgrab 25 Jahre für 2 Urnen	825,00 €
6. Urnenwahlgrab 25 Jahre für 4 Urnen	1.060,50 €
7. Urnenwahlgrab in Rasenlage 25 Jahre für 2 Urnen	1.037,50 €
8. Urnenwahlgrab in Staudenlage 25 Jahre für 2 Urnen	1.563,50 €
9. Kolumbarium je Nische 25 Jahre für 2 Urnen	4.723,50 €
10. Urnenstele je Nische 25 Jahre für 2 Urnen	2.467,50 €
11. Wasserurne für eine Urne 25 Jahre	2.587,50 €
12. Wasserurne für zwei Urnen 25 Jahre	2.880,00 €
13. Urnengärtchen 25 Jahre je Urne	1.083,50 €
14. Urnen-Paar-Anlage „Pfahlewer“ 25 Jahre	2.057,50 €
15. Urnengemeinschaftsgrab 25 Jahre je Urne	725,50 €
16. Namenloses Urnengrab 25 Jahre je Urne	725,50 €
17. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 14 berechnet.	

## II. Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	41,00 €
2. die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen anderer Berechtigter	41,00 €
3. die Entscheidung über Anträge zur Aufstellung eines Grabmals oder einer Sitzgelegenheit	
a) Kissensteine, Sitzgelegenheiten, Laternen	40,50 €
b) stehende Grabmale	96,50 €
c) Grabmalgravur	15,50 €

## III. Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze sowie Aufbringen von Mutterboden

1. für Säрге über 120 cm in doppelter Tiefe	716,00 € 1.074,00 €
2. für Urnen	222,00 €
3. Kolumbarium je Urne	78,50 €
4. Urnenstele je Urne	78,50 €
5. Wasserurnen je Urne	78,50 €

## IV. Folgende sonstige Gebühren werden erhoben für

1. Benutzung der Kapelle 30 min Doppelte Kapellenzeit 1h	318,00 € 477,00 €
2. Benutzung kleiner Feierraum 30 min	159,00 €
3. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgt	127,00 €
4. Benutzung Aufbahrung	127,00 €
5. Kolumbariumnische/Wasserurne/Urnenstele räumen nach Ablauf der Nutzungszeit	264,50 €

V. Gebühren für Ausgrabungen von Leichen oder Urnen werden in Höhe des jeweiligen Aufwandes erhoben.

## § 7

### Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.